

Verkündet am 22. Mai 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch
die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 36, Lrehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in Karlsruhe.-

g e g e n

den Installateur Erich B [REDACTED], H [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
als amtlich bestellter Abwickler
der Praxis vormals Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 29. Mai 1963 aufge-
hoben.

Auf die Berufung des beklagten Landes wird das
Urteil der Entschädigungskammer I des Landgerichts
Hamburg vom 16. Mai 1962 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im [REDACTED] 1905 geborene Kläger ist Heizungsinstallateur. Er war in einer Firma in Gl[REDACTED] beschäftigt.

Im Jahre 1933 beantragte er seine Zulassung zur Meisterprüfung in O[REDACTED]. Die Prüfungskommission teilte ihm durch Schreiben vom 20. Juni 1933 mit, die Prüfung könne noch nicht durchgeführt werden, weil die Prüfungsvorschriften noch fehlten, wenn der Kläger jedoch eine geeignete Meisterarbeit zur Hand habe, so möge er dies mitteilen, damit die Kommission die Ausführung der Arbeit genehmigen könne. Inzwischen war aber der Kläger als politischer Gegner des Nationalsozialismus in Haft genommen worden. Am 12. September 1933 wurde er vom Sondergericht Breslau wegen Verächtlichmachung der Reichsregierung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Am 21. Juli 1934 wurde er nach Strafverbüßung aus der Haft entlassen.

Der Kläger hat 1.800 DM Haftentschädigung erhalten. Er begehrt weiter Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und wegen Ausbildungsschadens. Er behauptet: Während der Haftzeit habe die Prüfungskommission ihn brieflich gefragt, weshalb er nichts von sich hören lasse. Dieses Schreiben habe ihm seine - inzwischen verstorbene - Mutter in das Gefängnis geschickt. Er habe sich jedoch erst nach der Haftentlassung wieder gemeldet und auf die Frage, weshalb er geschwiegen habe, geantwortet, er sei aus politischen Gründen in Haft gewesen. Er bäte die Kammer nochmals um Genehmigung seiner Prüfungsarbeit. Etwa drei Wochen später habe er ohne Erläuterung seine Unterlagen bis auf 10 RM Verwaltungsgebühren zurückerhalten. Er sei also aus politischen Gründen von der Prüfung ausgeschlossen worden.

- 3 -

Durch Bescheid vom 7. September 1961 hat das beklagte Land dem Kläger als Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen 512 LM zuerkannt, den Antrag auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung jedoch abgelehnt.

Gegen den Bescheid hat der Kläger Klage auf Zahlung von 5.000 DM wegen Ausbildungsschadens erhoben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Kläger habe beabsichtigt, die Meisterprüfung zu machen, und nach der Haftentlassung der Prüfungskommission auf ihre Anfrage mitgeteilt, er sei aus politischen Gründen in Haft gewesen. Er habe seine Unterlagen von der Kommission zurückerhalten, weil er als politischer Gegner des Nationalsozialismus nicht zur Prüfung habe zugelassen werden sollen.

Der Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil vom 11. Mai 1960 - IV ZR 310/59 - (LM Nr. 22 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 402 Nr. 70) ausgeführt, im Ausschluß von der Meisterprüfung liege ein Ausbildungsschaden im Sinne der



§§ 115 ff BEG, wenn der Verfolgte, der als Geselle unselbstständig tätig gewesen sei, beabsichtigt habe, sich selbstständig zu machen und durch eine erfolgreiche Prüfung die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. In seinem Urteil vom 18. Januar 1961 - IV ZR 232/60 - (LM Nr. 25 zu § 115 BEG 1956 = RZW 1961, 272 Nr. 26) habe der Bundesgerichtshof ausgeführt, erst durch die 3. VO über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl I, 15) sei die Meisterprüfung Voraussetzung für die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebes geworden. Ein Verfolgter, der vor diesem Zeitpunkt von der Meisterprüfung ausgeschlossen worden sei, habe, weil er auch ohne diese Prüfung einen selbständigen Betrieb habe eröffnen können, keinen Ausbildungsschaden im Sinne des Gesetzes erlitten.

Der Kläger habe bei seiner persönlichen Vernehmung erklärt, es sei ihm bei seiner Absicht, die Meisterprüfung abzulegen, nicht darum gegangen, sich selbstständig zu machen; er habe den Meistertitel erwerben wollen, um ein besseres Fortkommen zu haben, und auch gehofft, mit dem Meistertitel eher bei Behörden Arbeit zu finden. Daß hier- nach nicht festgestellt werden könne, der Kläger habe zu der fraglichen Zeit beabsichtigt, sich selbstständig zu machen, stehe trotz der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Anspruch des Klägers nicht entgegen; denn der Bundesgerichtshof könne nicht dahin verstanden werden, daß nur der Geselle, der, um sich selbstständig zu machen, die Meisterprüfung habe ablegen wollen, hieran aber durch die Verfolgung gehindert worden sei, einen Ausbildungsschaden erlitten habe. Maßgeblich sei, welchen konkreten beruflichen Zwecken die Prüfung habe dienen sollen. Der Kläger habe aber beabsichtigt, auch

ohne das Ziel selbständiger Berufstätigkeit zu haben, mit der Meisterprüfung sein Berufsleben grundlegend anders, als vorher, zu gestalten. Der Meistertitel hätte ihm sowohl bei einer weiteren Beschäftigung im privaten Dienst, als auch im Behördendienst begründete Aussichten auf besser bezahlte und verantwortungsvollere Stellungen gegeben, etwa als Leiter einer größeren Abteilung innerhalb eines Betriebes oder als Leiter eines Betriebes in Vertretung des verhin- derten Innabers. Der Kläger habe sich nicht nur beruflich weiterbilden, sondern mit dem Meistertitel die Voraus- setzungen für eine gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit anders geartete Berufstätigkeit schaffen wollen.

Weil also davon auszugehen sei, daß der Kläger auch ohne die Absicht, einen eigenen Handwerksbetrieb zu er- öffnen, sein berufliches Leben durch die Meisterprüfung anders, als bisher, habe gestalten wollen, sei der ange- führte Grundsatz des Bundesgerichtshofs, daß bei Ausschluß von der Prüfung vor dem 18. (richtig: 19.) Januar 1935 kein Ausbildungsschaden vorliege, für die Entscheidung nicht erheblich. Hiervon abgesehen sei anzunehmen, daß der Kläger nicht nur für die zweite Hälfte des Jahres 1934, sondern auch für die folgende Zeit von der Prüfung ausgeschlossen worden sei. Der Anspruch des Klägers sei mithin auch dann begründet, wenn dem angeführten Grundsatz des Bundesgerichts- hofs gefolgt werde.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet. Dem Kläger steht die ihm zugesprochene Ent- schädigung von 5.000 DM wegen Ausbildungsschadens gemäß §§ 115 Abs. 1, 118 Abs. 1 BEG nicht zu.

Unter "Ausbildung" im Sinne der genannten Vorschriften versteht das BEG diejenige vorbereitende Tätigkeit, die erforderlich ist, um dem Berechtigten die Ausübung eines Berufes zu ermöglichen, der ihm nach den Erfahrungen des Lebens eine ausreichende wirtschaftliche Existenz bietet (Urteil des Senats vom 11. Mai 1960, aaO). Folglich kann eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung in einem bestimmten Berufszweig grundsätzlich nur verlangt werden, wenn der Verfolgte in diesem Berufszweig noch nicht berufstätig war. Wegen ein und derselben Schädigung kann der Verfolgte seine Entschädigungsansprüche nur darauf stützen, daß er entweder in der Ausübung seiner Berufstätigkeit oder in der Verhinderung der Aufnahme einer solchen Tätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung oder durch Ausschluß von der erstrebten Berufsausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung geschädigt worden sei. Hat der Verfolgte eine Berufstätigkeit bereits aufgenommen, so kann er seinen Entschädigungsanspruch grundsätzlich nur auf die Vorschriften stützen, die die Entschädigung wegen Verdrängung aus oder wesentlicher Beschränkung in der Berufsausübung regeln (Urteil des Senats vom 26. November 1958 - IV ZR 176/58 -, LM Nr. 1 zu § 118 BEG 1956 = RzW 1959, 265 Nr. 26).

Wie der Senat jedoch in seinen Urteilen vom 11. Mai 1960 (aaO) und vom 3. April 1963 - IV ZR 187/62 - (LM Nr. 35 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1963, 463 Nr. 28) dargelegt hat, schließt die Aufnahme einer Berufstätigkeit einen Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens nicht immer aus. Das Gesetz berücksichtigt in § 123 BEG die Möglichkeit, daß beide Ansprüche nebeneinander bestehen. Ein bereits Berufstätiger kann sich entschließen, seinen bisherigen Beruf zu ändern und sich einer anderen Berufstätigkeit zu-

wenden. Es ist durchaus möglich, daß er den bisherigen Beruf weiter ausübt, sich aber gleichzeitig für einen anderen, neuen Beruf ausbildet. Im Sinne des Entschädigungsrechts wendet sich auch derjenige einem neuen Beruf zu, der von unselbständiger Berufstätigkeit zu einer selbständigen Tätigkeit übergehen will. Das ergibt sich daraus, daß das Bundesentschädigungsgesetz zwischen selbständigen und unselbständigen Berufen unterscheidet und damit zu erkennen gibt, daß es diese beiden Arten der Erwerbstätigkeit als verschiedene Berufsarten betrachtet. (Urteil vom 11. Mai 1960 aaO).

Ein Handwerker, der die Gesellenprüfung abgelegt hat, kann den Beruf in unselbständiger Tätigkeit ausüben. Er ist also insoweit bereits berufsfertig. Er bekommt für seine Tätigkeit einen festen Arbeitslohn, der ihm im allgemeinen eine ausreichende wirtschaftliche Existenz ermöglicht. Somit übt er einen Beruf gegen Entgelt aus, befindet sich also insoweit nicht mehr in der Berufsausbildung. Diese von ihm ausgeübte Tätigkeit ist jedoch nicht selbständiger Art. Sie schließt deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden in der Ausbildung nicht aus, wenn der Geselle sich selbständig machen will und an der dazu erforderlichen Ablegung der Meisterprüfung aus Verfolgungsgründen gehindert wurde.

So liegt der Fall des Klägers aber nicht. Nach den unangefochtenen, rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts ging es dem Kläger bei seiner Absicht, die Meisterprüfung abzulegen, nicht darum, sich selbständig zu machen; er wollte den Meistertitel erwerben, um ein besseres Fortkommen zu haben, insbesondere im privaten Dienst oder bei Behörden verantwortungsvollere und besser

bezahlte Stellungen zu erhalten, etwa als Leiter einer größeren Abteilung innerhalb eines Betriebes oder als Leiter eines Betriebes in Vertretung des verhinderten Inhabers. Damit wäre der Kläger auch in Zukunft in unselbständiger Tätigkeit in seinem bisherigen Berufszweig geblieben. Die Meisterprüfung sollte nicht dazu dienen, ihm die Ausübung eines neuen, in selbständiger Tätigkeit bestehenden Berufes zu ermöglichen, sondern ihm nur das Mittel an die Hand geben, sich für die beabsichtigte Weiter- und Aufwärtsentwicklung seiner nach wie vor unselbständigen Berufstätigkeit eine besondere Empfehlung zu verschaffen. Eine derartige Fort- und Weiterbildung nach Abschluß der eigentlichen Berufsausbildung mit der Gesellenprüfung fällt aber nicht mehr unter den Begriff der "Ausbildung" im Sinne der §§ 115 ff. BEG (Urteil des Senats vom 26. November 1958, aaO). Der Kläger kann daher einen Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens nicht geltend machen.

III.

Nach alledem ist auf die Revision des beklagten Landes das angefochtene Urteil aufzuheben und auf die Berufung des beklagten Landes, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, 91 ZPO.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Lr. Graf